



Aufgrund Art. 13 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245) das zuletzt geändert wurde durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) folgende

Nutzungsordnung
des Archivs der HFF München
vom 22. Oktober 2019

§ 1
Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für das im Archiv der Hochschule für Fernsehen und Film gesammelte Dokumentationsmaterial zum Bereich der audiovisuellen Medien.

§ 2
Nutzungsberechtigte

- (1) Das Dokumentationsmaterial steht nach Maßgabe dieser Nutzungsordnung den Beschäftigten und Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film zur Verfügung.
- (2) Anderen natürlichen und juristischen Personen steht das Archiv zur Verfügung, sofern ein berechtigtes Interesse an der Nutzung glaubhaft gemacht wird.

Etwaige weitere Ausnahmen können durch die Archivleitung gewährt werden

§ 3

Ausnahmen von der Nutzung

- (1) Nutzungsberechtigten steht das Archiv nicht zur Verfügung, soweit
 1. der Erhaltungszustand der Dokumentationsmaterialien gefährdet würde oder
 2. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder Gründe des Datenschutzes entgegenstehen.
- (2) Die Nutzung kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn
 1. das Dokumentationsmaterial im Rahmen von Erschließungsarbeiten oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung benötigt wird oder
 2. der*die Nutzer*in gegen diese Nutzungsordnung verstoßen hat.

§ 4

Nutzung

- (1) ¹Die Nutzung erfolgt durch Einsichtnahme in Findmittel, Dokumentationsmaterial und Reproduktionen in den Räumlichkeiten des Archivs oder der Bibliothek der Hochschule für Fernsehen und Film. ²Die Nutzung ist auch durch Beantwortung mündlicher oder schriftlicher Anfragen sowie Abgabe von Reproduktionen möglich.
- (2) ¹Das Dokumentationsmaterial, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit großer Sorgfalt zu behandeln. ²Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.
- (3) Beschäftigten und Studierenden der Hochschule für Fernsehen und Film ist die Einsichtnahme in Dokumentationsmaterial und Findmittel zu dienstlichen Zwecken bzw. zu Studienzwecken nach Absprache mit der Archivleitung auch in anderen Räumen der Hochschule gestattet.

§ 5

Reproduktionen

- (1) Benutzer*innen können Reproduktionen nach Maßgabe von § 3 auf eigene Kosten anfertigen.
- (2) Soweit der Erhaltungszustand des Dokumentationsmaterials dies erfordert, werden die Reproduktionen ausnahmsweise durch die Beschäftigten des Archivs oder der Bibliothek hergestellt.
- (3) Nach Absprache mit der Archivleitung können in besonderen Fällen auch fotografische Aufnahmen des Dokumentationsmaterials gemacht werden.

§ 6
Zuständigkeit

Weitere Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 3 und § 5 Abs. 2 trifft die Leitung des Archivs, vertretungsweise die Leitung der Bibliothek.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 18.10.2019

München, *den 22. 10. 2019*



Professorin Bettina Reitz

Präsidentin

Die Nutzungsordnung des Archivs der Hochschule für Fernsehen und Film München wurde am 22.10.2019 in der Hochschule, Verwaltung (Zimmer 3.13) niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.